DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/144 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 2015

zur Festlegung der Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Finanzhilfen und von Zahlungsanträgen und der diesbezüglichen Informationen hinsichtlich der Dringlichkeitsmaßnahmen gegen Tierseuchen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 250)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG [1], insbesondere auf Artikel 36 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 können Mitgliedstaaten Finanzhilfen für Maßnahmen gewährt werden, die als Reaktion auf ein bestätigtes Auftreten einer der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Tierseuchen ergriffen werden.

(2) Um für eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu sorgen und rasch Informationen über das Seuchenmanagement zu erhalten, sollten die Zeitpunkte, zu denen die Mitgliedstaaten ihre Anträge auf Finanzhilfen und Zahlungsanträge einreichen müssen, festgesetzt und die vorzulegenden Informationen festgelegt werden. Insbesondere sollten erste und aktualisierte Schätzungen der den Mitgliedstaaten entstandenen Kosten vorgelegt werden.

(3) Bei Schätzungen und Zahlungsanträgen von Ländern, die nicht den Euro als nationale Währung verwenden, ist es notwendig, den anzuwendenden Umrechnungskurs anzugeben.

(4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Vorläufige Angaben

Die Mitgliedstaaten legen binnen 30 Tagen nach der amtlichen Bestätigung des Auftretens der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Seuche anhand einer elektronischen Datei gemäß dem in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten Muster vorläufige Angaben über die Kategorien der betreffenden Tiere und Erzeugnisse sowie den Marktwert jeder dieser Kategorien vor.

Gleichzeitig legen die Mitgliedstaaten eine Beschreibung der laufenden und der geplanten Maßnahmen und der Rechtsvorschriften für die Bestimmung des Werts der Tiere und der Erzeugnisse vor, für die eine Entschädigung gezahlt werden soll.

[1] ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1.

Artikel 2

Angaben über geschätzte Kosten

Spätestens zwei Monate nach der amtlichen Bestätigung des Auftretens der Seuche legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Antrag auf Finanzhilfe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 mittels einer elektronischen Datei gemäß dem in Anhang II enthaltenen Muster „Kostenvoranschlag" über Folgendes vor:

a) die geschätzten Kosten für die Entschädigung der Eigentümer gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 652/2014,

b) die geschätzten operativen Kosten gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und d bis g der Verordnung (EU) Nr. 652/2014,

c) gegebenenfalls die geschätzten sonstigen Kosten, die für die Tilgung der Seuche gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 erforderlich sind, unter Beifügung einer entsprechenden Begründung.

Die Beschreibung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen gilt als Bestandteil des Antrags auf Finanzhilfe.

Alle zwei Monate nach Vorlage der in Absatz 1 genannten Informationen legen die Mitgliedstaaten aktualisierte Informationen über die im genannten Absatz aufgeführten Kosten vor.

Artikel 3

Zahlungsanträge

Binnen sechs Monaten nach dem im Finanzierungsbeschluss festgesetzten Schlusstermin oder der Bestätigung der Seuchentilgung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, legen die Mitgliedstaaten der Kommission Folgendes vor:

a) den Zahlungsantrag für die entstandenen förderfähigen Kosten anhand einer elektronischen Datei gemäß dem Muster in Anhang III dieses Beschlusses,

b) eine detaillierte Kostenaufstellung als Beleg für den Zahlungsantrag mit ausführlichen Informationen über die verschiedenen Kategorien der entstandenen und gezahlten förderfähigen Kosten anhand einer elektronischen Datei nach dem Muster in Anhang IV dieses Beschlusses,

c) einen technischen Bericht gemäß Anhang V dieses Beschlusses.

Artikel 4

Umrechnungskurs

Sind die Beträge der geschätzten Kosten oder der einem Mitgliedstaat entstandenen Kosten in einer anderen Währung als Euro angegeben, so rechnet der Mitgliedstaat den Betrag in Euro um, wobei er den letzten Wechselkurs zugrunde legt, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der Mitgliedstaat den Antrag auf Finanzhilfe vorlegt, festgelegt hat.

Artikel 5

Adressaten

Dieser Durchführungsbeschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

VORLÄUFIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE KATEGORIEN VON TIEREN ODER ERZEUGNISSEN GEMÄSS ARTIKEL 1

VORLÄUFIGE ANGABEN

Die Angaben sind binnen 30 Tagen nach der amtlichen Bestätigung des Auftretens der Seuche vorzulegen

Zu senden an: SANCO-CONSULT-G5@ec.europa.eu

Datum TT/MM/JJ

Ausbruch Nr. MS/Seuche/Jahr

Tier- oder Erzeugniskategorie	Anzahl	Geschätzter Marktwert

ANHANG II

KOSTENVORANSCHLAG GEMÄSS ARTIKEL 2

KOSTENVORANSCHLAG

Spätestens zwei Monate nach der amtlichen Bestätigung des Auftretens der Seuche und danach alle zwei Monate vorzulegen

Zu senden an: SANCO-CONSULT-G5@ec.europa.eu

Erste Vorlage	☐		
Aktualisierung	☐		
Für den Zeitraum vom	TT/MM/JJ	**bis**	TT/MM/JJ
Ausbruch Nr.	MS/Seuche/Jahr		
Ansprechpartner für diesen Kostenvoranschlag::			
Tel.:			
E-Mail			

Direkte Kosten — Entschädigungen—		Gesamtbetrag (in Euro, ohne MwSt.))
Art der Tiere/Erzeugnisse	Menge	
Zwischensumme:		EUR —

Direkte Kosten — Operative Kosten—	Gesamtbetrag (in Euro, ohne MwSt.)
Schlachtung/Keulung	
Reinigung, Desinsektisation und Desinfektion	
Transport und Vernichtung von Futtermitteln und Ausrüstung	
Erwerb, Lagerung, Verabreichung oder Verteilung von Impfstoffen	
Transport und Entsorgung von Tierkörpern	
Sonstige unabdingbare Kosten (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 652/2014)	
Zwischensumme:	EUR —

Indirekte Kosten — Gemeinkosten 7 % —	Gesamtbetrag (in Euro, ohne MwSt.)
Gemeinkosten für direkte Kosten ohne Entschädigungen	
Zwischensumme:	EUR —
INSGESAMT	EUR —

Datum::	TT/MM/JJ
Name der Verantwortlichen Person:	
Unterschrift:	

ANHANG III

ZAHLUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 3 BUCHSTABE a

ZAHLUNGSANTRAG

Vorzulegen nach Erlass des Finanzierungsbeschlusses, 6 Monate nach dem Schlussdatum oder der Bestätigung der Seuchentilgung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist

Zu senden an: SANCO-CONSULT-G5@ec.europa.eu

Für den Zeitraum vom	TT/MM/JJ	**bis**	**TT/MM/JJ**
Ausbruch Nr.	MS/Seuche/Jahr		
Ansprechpartner für diesen Zahlungsantrag:			
Tel.:			
E-Mail			

Direkte Kosten — Entschädigungen—		Gesamtbetrag (in Euro, ohne MwSt.)
Art der Tiere/Erzeugnisse	Menge	
Zwischensumme:		EUR —

Direkte Kosten — Operative Kosten—	Gesamtbetrag (in Euro, ohne MwSt.)
Schlachtung/Keulung	
Reinigung, Desinsektisation und Desinfektion	
Transport und Vernichtung von Futtermitteln und Ausrüstung	
Erwerb, Lagerung, Verabreichung oder Verteilung von Impfstoffen	
Transport und Entsorgung von Tierkörpern	
Sonstige unabdingbare Kosten (Artikel 8 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr.652/2014)	
Zwischensumme:	EUR —

Indirekte Kosten — Gemeinkosten 7 % —	Gesamtbetrag (in Euro, ohne MwSt.)
Overheads on direct costs, other than compensation (7 %)	
Zwischensumme:	EUR —

INSGESAMT	EUR —

Erklärung des Empfängers

Diese Kosten sind tatsächlich angefallen und wurden korrekt abgerechnet; die oben genannten Kosten entsprechen den für die Arbeit notwendigen Ressourcen, und diese Ressourcen waren sinnvoll und notwendig für die Arbeiten; die Kosten sind entstanden und fallen unter die Definition der förderfähigen Kosten;alle Belege über die Kosten stehen zur Überprüfung zur Verfügung; für diese Maßnahme wurde kein anderer Beitrag der EU beantragt, und alle Einkünfte aus dieser Maßnahme werden der Kommission mitgeteilt; es werden Kontrollverfahren angewendet, insbesondere, um zu überprüfen, ob die angegebenen Beträge korrekt sind, und um Unregelmäßigkeiten zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen.

Datum::		Unterschrift:	
Name der Verantwortlichen Person:			

ANHANG IV

AUSFÜHRLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE KOSTEN GEMÄSS ARTIKEL 3 BUCHSTABE b

COMPENSATION — ZAHLUNGSANTRAG

Einreichungsfrist:	**Vorzulegen nach Erlass des Finanzierungsbeschlusses, 6 Monate nach dem Schlussdatum oder der Bestätigung der Seuchentilgung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.**

Ausbruch Nr.

SCHWEINE

ADNS – Nr.°	Datum der Bestätigung Des Verdachts	Betriebskennnr	Landwirt	Betriebsstandort	Tiereigentümer	Datum der Schlachtung	Schlachtung		Vernichtungsverfahren			Gewicht am Datum Der Vernichtung	Anzahl der Tiere je Kategorie				Für den Tierwert gezahlter Betrag nach Kategorie				Durchschnittlicher Einheitspreis nach Kategorie				Gesamtentschädigung (ohne MwSt.)	Datum Der Zahlung
			Name		Name		Landwirtschaftlicher Betrieb	Schlachthof	Tierkörperverwertungsanlage	Verbrennung vor Ort	Sonstiges (bitte angeben)		Sauen	Eber	Ferkel	Schweine	Sauen	Eber	Ferkel	Schweine	Sauen	Eber	Ferkel	Schweine		
												Insgesamt														

RINDER

ADNS-Nr.°	Datum der Bestätigung des Verdachts	Betriebskennnr	Landwirt	Betriebsstandort	Tiereigentümer	Datum der Schlachtung	Schlachtung		Vernichtungsverfahren			Gewicht am Datum der Vernichtung	Anzahl der Tiere je Kategorie				Für den Tierwert gezahlter Betrag nach Kategorie				Durchschnittlicher Einheitswert nach Kategorie				Gesamtentschädigung (ohne MwSt.)	Datum der Zahlung
			Name		Name		Lanwirtschaftlicher Betrieb	Schlachthof	Tierkörperverwertungsanlage	Verbrennung vor Ort	Sonstiges (bitte angeben)		Kühe	Färsen	Kalber	Bullen	Kühe	Färsen	Kalber	Bullen	Kühe	Färsen	Kalber	Bullen		
												Insgesamt														

	SCHAFE und ZIEGEN																													
ADNS-Nr.:*	Datum der Bestätigung des Verdachts	Betriebskennnr	Landwirt	Betriebs-standort	Tiereigen-tümer	Datum der Schlach-tung	Schlachtung		Vernichtungsverfahren			Gewicht am Datum der Vernichtung	Anzahl der Tiere je Kategorie							Gezahlter Betrag nach Kategorie								Gesamtentschädi-gung (ohne MwSt.)	Datum der Zahlung	
													Schafe			Ziegen			Sonstige	Schafe			Ziegen			Sonstige				
			Name		Name		landwirt-schaftlicher Betrieb	Schlachthof	Tierkörperver-wertungsan-lage	Verbrennung vor Ort	Sonstiges (bitte angeben))		Mutterschafe	Lämmer	Schafböcke	Ziegen	Ziegenböcke	Zicklein		Mutterschafe	Lämmer	Schafböcke	Ziegen	Ziegenböcke	Zicklein					
												Insgesamt																		

	GEFLÜGEL																													
ADNS-Nr.:*	Datum der Bestätigung des Verdachts	Betriebskennnr	Landwirt	Betriebs-standort	Tiereigen-tümer	Datum der Schlach-tung	Schlachtung		Vernichtungsverfahren			Gewicht am Datum der Vernichtung	Anzahl der Tiere je Kategorie							Gezahlter Betrag nach Kategorie								Geamtentschädi-gung (ohne MwSt.)	Datum der Zahlung	
													Geflügel							Geflügel										
			Name		Name		landwirt-schaftlicher Betrieb	Schlachthof	Tierkörperver-wertungsan-lage	Verbrennung vor Ort	Sonstiges (bitte angeben)		Legehennen	Masthähnchen	Zuchttiere	Enten	Gänse	Truthühner	Sonstige	Legehennen	Masthähnchen	Zuchttiere	Enten	Gänse	Truthühner	Sonstige				
												Insgesamt																		

PRODUCTS																				
ADNS-Nr°	Datum der Bestätigung des Verdachts	Betriebskennnr	Landwirt	Betriebs-standort	Eigentümer der Erzeugnisse	Datum der Vernich-tung	Vernichtungsverfahren			Anzahl der Produkte je Kategorie				Gezahlter Betrag nach Kategorie				Gesamtent-schädigung (ohne MwSt.)	Datum der Zahlung	
			Name		Name		Tierkörper-verwer-tungs-anlage	Vor Ort (bitte angeben)	Sonstiges (bitte angeben)	Eier	Milch	Samen	Embryos	Eier	Milch	Samen	Embryos			
									Insgesamt											

OPERATIVE KOSTEN— ANTRAG AUF ERSTATTUNG

Einreichungsfrist:	Nach Erlass des Finanzierungsbeschlusses, 6 Monate nach dem Schlussdatum oder der Bestätigung der Seuchentilgung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

Ausbruch Nr.	MS/SEUCHE/JAHR

Schlachtung und Keulung				
ADNS-Nr.°	Betriebsnr.	Rechnungsbetrag ohne MwSt.	Name des Lieferers	Zahlungsdatum
Insgesamt				

Reinigung, Desinsektisation und Desinfektion (Betriebe und Ausrüstung)				
ADNS-Nr.°	Betriebsnr.	Rechnungsbetrag ohne MwSt.	Name des Lieferers	Zahlungsdatum
Insgesamt				

Transport und Vernichtung kontaminierter Futtermittel und Ausrüstung				
ADNS-Nr.°	Betriebsnr.	Rechnungsbetrag ohne MwSt.	Name des Lieferers	Zahlungsdatum
Insgesamt				

Transport und Entsorgung von Tierkörpern				
ADNS-Nr.°	Betriebsnr.	Rechnungsbetrag ohne MwSt.	Name des Lieferers	Zahlungsdatum
Insgesamt				

Sonstige unabdingbare Kosten für die Seuchentilgung				
ADNS-Nr.°	Betriebsnr.	Rechnungsbetrag ohne MwSt.	Name des Lieferers	Zahlungsdatum
Insgesamt				

INSGESAMT	
Schlachtung und Keulung	
Reinigung, Desinsektisation und Desinfektion (Betriebe und Ausrüstung)	
Transport und Vernichtung kontaminierter Futtermittel und Ausrüstung	
Erwerb, Lagerung, Verabreichung oder Verteilung von Impfstoffen	
Transport und Vernichtung von Tierkörpern	
Sonstige unabdingbare Kosten für die Seuchentilgung (bitte angeben)	
Insgesamt	

ANHANG V

INHALT DES TECHNISCHEN BERICHTS GEMÄSS ARTIKEL 3 BUCHSTABE c

Der technische Abschlussbericht enthält mindestens die folgenden Informationen:

1. Beginn und Ende der Durchführung der Maßnahmen,
2. eine Beschreibung der durchgeführten technischen Maßnahmen mit Schlüsselzahlen,
3. epidemiologische Karten,
4. das Ausmaß der Zielerreichung und die technischen Probleme,
5. die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen,
6. sonstige relevante epidemiologische Informationen: Mortalität, Morbidität, Altersverteilung der toten Tiere und der Tiere mit positivem Befund, entdeckte Läsionen, Vektorpräsenz usw.